AMTSBLATT

der
STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

46. Jahrgang	Erscheinungstag: 04.10.2018	Nr. 15/2018

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung" zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de ☎: 02432/4900-0

Inhalt: **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 27. September 2018 **108 - 110**

2. 1. Änderungssatzung vom 28.09.2018 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Wassenberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr **111 - 116**

3. 12. Satzung vom 28.09.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 **117 - 118**

4. 1. Änderungssatzung vom 28.09.2018 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017 **119 - 120**

5. 10. Satzung vom 28.09.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 **121 - 122**

6. 11. Änderungssatzung vom 28.09.2018 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 **123 - 124**

7. Gebührenordnung für die Nutzung der öffentlicher Einrichtungen der Stadt Wassenberg vom 01.01.2019 **125 - 134**

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2017
und Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 27. September 2018

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 27. September 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2017

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	159.899.165,35 Euro	1. Eigenkapital	70.055.006,85 Euro
2. Umlaufvermögen	7.143.862,25 Euro	2. Sonderposten	73.596.675,52 Euro
3. Aktive RAP	119.382,27 Euro	3. Rückstellungen	12.749.052,57 Euro
		4. Verbindlichkeiten	7.992.678,84 Euro
		5. Passive RAP	2.768.996,09 Euro
Bilanzsumme	**167.162.409,87 Euro**	**Bilanzsumme**	**167.162.409,87 Euro**

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

Ertrags- und Aufwandsarten	**Ist-Ergebnis 2017**
+ Steuern und ähnliche Abgaben	15.205.994,55 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.312.493,74 Euro
+ Sonstige Transfererträge	28.436,76 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.725.940,47 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	460.977,55 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	859.821,83 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.608.258,97 Euro
= Ordentliche Erträge	**37.201.923,87 Euro**
- Personalaufwendungen	3.923.467,27 Euro
- Versorgungsaufwendungen	633.869,00 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.353.110,73 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	3.833.109,72 Euro
- Transferaufwendungen	16.871.392,98 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.255.416,57 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	**36.870.366,27 Euro**
= Ordentliches Ergebnis	**331.557,60 Euro**
+ Finanzerträge	229.751,62 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	157.704,81 Euro
= Jahresergebnis	**403.604,41 Euro**

nachrichtlich:

+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	1.501,00 Euro
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	72,00 Euro
= Verrechnungssaldo	**1.429,00 Euro**

Der Jahresüberschuss in Höhe von 403.604,41 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Finanzrechnung zum 31.12.2017

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	**Ist-Ergebnis 2017**
+ Steuern und ähnliche Abgaben	15.233.063,30 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.958.950,81 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	27.845,61 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.446.496,06 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	216.516,98 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	740.942,04 Euro
+ Sonstige Einzahlungen	767.654,54 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	235.029,82 Euro
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**33.626.499,16 Euro**
- Personalauszahlungen	3.590.433,12 Euro
- Versorgungsauszahlungen	602.801,09 Euro
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.369.265,17 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	157.205,51 Euro
- Transferauszahlungen	16.488.183,62 Euro
- Sonstige Auszahlungen	1.060.233,75 Euro
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**32.268.122,26 Euro**
= Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	**1.358.376,90 Euro**
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.658.824,33 Euro
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.239.106,36 Euro
+ Einzahlungen aus Finanzierungtätigkeit	0,00 Euro
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	552.164,58 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmittel	**-1.774.069,71 Euro**
+ Anfangsbestand an Finanzmittel	4.714.030,62 Euro
= Liquide Mittel	**2.939.960,91 Euro**

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2017 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 27. September 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2017 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N10, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2017 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 27.September 2018

Manfred Winkens
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 28.09.2018 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Wassenberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Rat der Stadt Wassenberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Wassenberg unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von

denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3
Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Wassenberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4
Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5
Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
(3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
(4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 42,18 EURO berechnet.
(5) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
(6) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.

§ 6
Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7
Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe, zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlags von 10%, zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 11
Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12
Inkrafttreten

a) Diese Satzung tritt am 28.09.2018 in Kraft.
b) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017 außer Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg
vom 28.09.2018

		je Stunde
1. Stundensatz Personal		
1.1	Stundensatz je Feuerwehreinsatzkraft	**42,18 €**
	a.) Kostenersatz bei Einsätzen und Hilfeleistungen je eingesetztes Feuerwehrmitglied (Zuschlag von 50% für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen)	
	b.) Gebühr für Brandsicherheitswache je Feuerwehrmann	**10,00 €**
2. Stundensatz Fahrzeuge		**je Stunde**
2.1	Kommandowagen (KdoW)	**39,85 €**
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	**32,11 €**
2.3	Gerätewagen (GW-L, GW-G)	**27,18 €**
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (RW, HLF)	**40,61 €**
2.5	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	**54,09 €**
2.6	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	**22,15 €**
2.7	Tragkraftspritzenfahrzueg (TSF, TSF W)	**72,38 €**
2.8	Drehleiter (DLK)	**47,99 €**
2.9	Schlauchwagen (SW)	**31,29 €**
2.10	Mannschaftstransportbus (MTW)	**31,48 €**
2.11	Anhänger	**0,81 €**
2.12	Schaumkanone	**0,84 €**
2.13	Boot	**0,84 €**
3. Fehlalarm Brandmeldeanlage		**pauschal**
3.1	Pauschal:	**495,00 €**
4. Sonstige Leistungen		
4.1	**Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.**	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 28.09.2017 (Feuerwehrgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 28.09.2018

Der Bürgermeister



Winkens

12. Satzung vom 28.09.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 27.09.2018 die folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

1.	in der Reinigungsklasse S 1	1,22 €
2.	in der Reinigungsklasse S 2	1,47 €
3.	in der Reinigungsklasse S 3	0,25 €

Artikel II

Diese 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung vom 28.09.2018 zur Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 27.09.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 28.09.2018

Winkens
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 28.09.2018 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 14,85 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 28.09.2018 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 27.09.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 28.09.2018

Winkens
Bürgermeister

10. Satzung vom 28.09.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 27.09.2018 die folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	150,00 €
für ein 50 l-Gefäß	198,00 €
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	75,00 €
für ein 50 l-Gefäß	99,00 €
für ein 1.100 l-Gefäß	2.173,00 €

Artikel II

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung vom 28.09.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 27.09.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 28.09.2018

Winkens
Bürgermeister

11. Änderungssatzung vom 28.09.2018 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 27.09.2018 die folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 „(7) Die Gebühr beträgt je m^3 Schmutzwasser jährlich 3,08 €.

2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 „(5) Die Gebühr beträgt für jeden m^2 bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,66 €."

Artikel II

Diese 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 28.09.2018 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 27.09.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 28.09.2018

Winkens
Bürgermeister

Gebührenordnung
für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Wassenberg
vom 01.01.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 27.09.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

Stadteigene öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind im Sinne dieser Satzung:

1. **Schulische Einrichtungen:**
 Forum der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg (ohne Küche und Empore)
 Großturnhalle Bergstraße, Wassenberg
 Turnhalle/Mehrzweckhalle Burgstraße, Wassenberg
 Mehrzweckraum Turnhalle Burgstraße Wassenberg
 Turnhalle/Mehrzweckhalle Birgelen
 Mensa Turnhalle Birgelen
 Turnhalle/Mehrzweckhalle Myhl
 Mehrzweckraum Turnhalle Myhl
 Turnhalle/Mehrzweckhalle Orsbeck
 Mehrzweckraum Turnhalle Orsbeck

2. **Sonstige städtische Einrichtungen:**
 Bergfried Wassenberg
 Bildungs- und Begegnungsstätte Wassenberg
 Bürgerhaus Effeld
 Mehrzweckhalle Ophoven

3. **Sportanlagen:**
 - Kleinfussballfeld, Schulgrundstück Kirchstraße
 - Sportanlage Am Wingertsberg, Wassenberg
 - Sportanlage I Am Schwanderberg Myhl (Tennenplatz)
 - Sportanlage II Am Schwanderberg Myhl
 - Sportanlage Am Stadion, Birgelen
 - Sportanlage Weilerstraße Orsbeck

- Sportanlage Waldseestraße, Effeld
- Sportanlage Schützenstraße, Ophoven

4. Städtische Anlagen/Flächen die im Zusammenhang mit den zu 1. – 3. aufgeführten Gebäuden und Einrichtungen stehen.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Stadt Wassenberg erhebt für die Benutzung städtischer Einrichtungen Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer (Antragsteller) der Einrichtung, sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Nutzer (Antragsteller) haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Benutzung der Sport- und Turnhallen für den Trainings- und Spielbetrieb

(1) Die Benutzung der Sport- und Turnhallen zu sportlichen Zwecken ohne Eintritt und Ausschank durch anerkannte Sportvereine und Organisationen aus der Stadt Wassenberg ist gebührenfrei.

(2) Für örtlich nicht anerkannte und auswärtige Sportvereine und –verbände sowie Organisationen beträgt die Gebühr

a) **für die Sporthallen Bergstraße**

je angefangene Stunde	25,00 €
höchstens jedoch pro Tag	100,00 €

b) **für Einfachturnhallen**

je angefangene Stunde	13,00 €
höchstens jedoch pro Tag	50,00 €

§ 5
Benutzung von Sportplätzen

für den Trainings- und Spielbetrieb

(1) Die Benutzung der Sportplätze (ausgenommen die Beleuchtungsanlagen) werden zu sportlichen Zwecken ohne Eintritt und Ausschank den sporttreibenden Vereinen aus der Stadt Wassenberg zu sportlichen Zwecken gebührenfrei überlassen.

(2) Die Benutzung der Sportplätze durch örtlich nicht anerkannte und auswärtige Sportvereine und –verbände beträgt die Gebühr

a) **für die Schulsportanlage Wingertsberg**

je angefangene Stunde	25,00 €
höchstens jedoch pro Tag	150,00 €

b) **für Rasensportfelder**

je angefangene Stunde	13,00 €
höchstens jedoch pro Tag	75,00 €

c) **für Tennenspielfelder**
(ausgenommen die Beleuchtungsanlagen)

je angefangene Stunde	8,00 €
höchstens jedoch pro Tag	45,00 €

d) **für die Benutzung der Spielfeldbeleuchtungsanlagen**
(Verbrauchs- und anteilige Unterhaltskosten)

je tatsächlich verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	0,40 €

§ 6
Besondere Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen gewerblicher oder beruflicher Art beträgt die Gebühr für die Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie Sportplätze

a) **für die Sporthallen Bergstraße und die Schulsportanlage Wingertsberg**

je angefangene Stunde	50,00 €
höchstens jedoch pro Tag	300,00 €

b) **für die Einfachturnhallen und Rasensportfelder**

je angefangene Stunde	26,00 €
höchstens jedoch pro Tag	150,00 €

c) **für Tennenspielfelder**
(ausgenommen die Beleuchtungsanlagen)

je angefangene Stunde	16,00 €
höchstens jedoch pro Tag	90,00 €

d) **für die Benutzung der Spielfeldbeleuchtungsanlagen**
(Verbrauchs- und anteilige Unterhaltskosten)

je tatsächlich verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	0,40 €

(2) Für die Durchführung von Bundesjugendspielen und ähnlichen Veranstaltungen werden die Sporteinrichtungen der Stadt gebührenfrei bereitgestellt.

§ 7
Benutzung städtischer Einrichtungen für Sonderveranstaltungen durch Vereine und sonstige Organisationen der Stadt Wassenberg

(1) Von den Vereinen und sonstigen Organisationen aus der Stadt Wassenberg werden für die Benutzung städtischer Einrichtungen gem. § 1 zur Durchführung von eintrittsfreien Veranstaltungen ohne Ausschank von Getränken keine Gebühren erhoben.

(2) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zu eintrittsfreien Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken sowie zu Veranstaltungen mit Eintritt aber ohne Ausschank von Getränken werden von den Vereinen und sonstigen Organisationen der Stadt Wassenberg Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

a)	für die Sporthallen Bergstraße	
	Halle 1	50,00 €/Tag
	Halle 2	50,00 €/Tag
	Halle 1 und 2	75,00 €/Tag
b)	für die Einfachturnhallen	25,00 €/Tag
c)	für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	25,00 €/Tag
d)	für die Mehrzweckhalle Ophoven	13,00 €/Tag
e)	für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	40,00 €/Tag
f)	für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	50,00 €/Tag
g)	für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	25,00 €/Tag

(3) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken und Eintritt werden von den Vereinen und sonstigen Organisationen der Stadt Wassenberg Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

a)	für die Sporthallen Bergstraße	
	Halle 1	125,00 €/Tag
	Halle 2	125,00 €/Tag
	Halle 1 und Halle 2	225,00 €/Tag
b)	für die Einfachturnhallen	75,00 €/Tag
c)	für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	75,00 €/Tag
d)	für die Mehrzweckhalle Ophoven	25,00 €/Tag
e)	für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	110,00 €/Tag
f)	für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	125,00 €/Tag
g)	für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	25,00 €/Tag

§ 8
Benutzung städtischer Einrichtungen für Sonderveranstaltungen durch auswärtige Vereine und Organisationen

(1) Von auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen werden für die Benutzung städtischer Einrichtungen gem. § 1 zur Durchführung von eintrittsfreien Veranstaltungen ohne Ausschank von Getränken folgende Gebühren erhoben:

a)	für die Sporthallen Bergstraße	
	Halle 1	50,00 €/Tag
	Halle 2	50,00 €/Tag
	Halle 1 und 2	75,00 €/Tag
b)	für die Einfachturnhallen	25,00 €/Tag
c)	für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	25,00 €/Tag
d)	für die Mehrzweckhalle Ophoven	13,00 €/Tag

e)	für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	40,00 €/Tag
f)	für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	50,00 €/Tag
g)	für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	25,00 €/Tag

(2) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zu eintrittsfreien Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken sowie zu Veranstaltungen mit Eintritt aber ohne Ausschank von Getränken werden von den auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

a)	für die Sporthallen Bergstraße	
	Halle 1	125,00 €/Tag
	Halle 2	125,00 €/Tag
	Halle 1 und Halle 2	225,00 €/Tag
b)	für die Einfachturnhallen	75,00 €/Tag
c)	für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	75,00 €/Tag
d)	für die Mehrzweckhalle Ophoven	25,00 €/Tag
e)	für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	110,00 €/Tag
f)	für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	125,00 €/Tag
g)	für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	25,00 €/Tag

(3) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken und Eintritt werden von den auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

a)	für die Sporthallen Bergstraße	
	Halle 1	250,00 €/Tag
	Halle 2	150,00 €/Tag
	Halle 1 und Halle 2	325,00 €/Tag

b)	für die Einfachturnhallen	75,00 €/Tag
c)	für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	75,00 €/Tag
d)	für die Mehrzweckhalle Ophoven	50,00 €/Tag
e)	für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	220,00 €/Tag
f)	für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	250,00 €/Tag
g)	für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	25,00 €/Tag

§ 9
Benutzung städtischer Einrichtungen für Sonderveranstaltungen gewerblicher oder beruflicher Art

(1) Für Sonderveranstaltungen gewerblicher oder beruflicher Art werden für die Benutzung städtischer Einrichtungen gem. § 1 zur Durchführung von eintrittsfreien Veranstaltungen ohne Ausschank von Getränken folgende Gebühren erhoben:

a)	für die Sporthallen Bergstraße	
	Halle 1	100,00 €/Tag
	Halle 2	100,00 €/Tag
	Halle 1 und 2	150,00 €/Tag
b)	für die Einfachturnhallen	50,00 €/Tag
c)	für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	50,00/Tag
d)	für die Mehrzweckhalle Ophoven	26,00 €/Tag
e)	für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	80,00 €/Tag
f)	für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	100,00 €/Tag
g)	für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	50,00 €/Tag

(2) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen für Sonderveranstaltungen gewerblicher oder beruflicher Art zu eintrittsfreien Veranstaltungen mit Ausschank von Getränken sowie zu Veranstaltungen mit Eintritt aber ohne Ausschank von Getränken werden von den auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

a)	für die Sporthallen Bergstraße	
	Halle 1	250,00 €/Tag
	Halle 2	250,00 €/Tag
	Halle 1 und Halle 2	450,00 €/Tag
b)	für die Einfachturnhallen	150,00 €/Tag
c)	für die Mehrzweckhalle Ophoven	50,00 €/Tag
d)	für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	50,00 €/Tag
e)	für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	220,00 €/Tag
f)	für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	250,00 €/Tag
g)	für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	50,00 €/Tag

(3) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen beruflicher oder gewerblicher Art mit Ausschank von Getränken und Eintritt werden Gebühren erhoben.

Diese Gebühren betragen:

a)	für die Sporthallen Bergstraße	
	Halle 1	500,00 €/Tag
	Halle 2	500,00 €/Tag
	Halle 1 und Halle 2	800,00 €/Tag
b)	für die Einfachturnhallen	150,00 €/Tag
c)	für Aulen und Mehrzweckräumen in den Schulen	150,00 €/Tag
d)	für die Mehrzweckhalle Ophoven	100,00 €/Tag
e)	für den Bergfried, die Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte und das Bürgerhaus Effeld	440,00 €/Tag
f)	für das Forum der Betty-Reis-Gesamtschule	500,00 €/Tag
g)	für die Sportanlagen gem. § 1 Ziffer 3	50,00 €/Tag

§ 10
Benutzung von Schulräumen

(1) Schulräume werden nur in Ausnahmefällen zu außerschulischen Zwecken zur Verfügung gestellt.

(2) Die für die Benutzung von Schulräumen zu außerschulischen Zwecken zu zahlende Gebühr beträgt für einen Klassenraum 5,00 € je angefangene Stunde.

(3) Von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen aus der Stadt wird für eine Benutzung von Schulräumen zu Lern- und Übungszwecken keine Gebühr erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung der Stadt Wassenberg vom 21.11.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Gebührenordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Wassenberg gemäß dem Ratsbeschluss vom 24.09.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 01.10.2018

Winkens
Bürgermeister